

A 7/1

Polzeiverordnung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung)

Rechtsgrundlagen: §§ 4, 10 Abs. 2, 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung

Satzung: 26.01.2015

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Satzung

zur Regelung des Marktverkehrs

(Marktordnung)

Auf Grund der §§ 4, 10 Abs. 2 und 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.01.2015 folgende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Langenargen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Ort und Zeit des Marktes, Auf- und Abbau

- (1) Der Wochenmarkt wird in der Uferanlage im Bereich des Uhlandplatzes abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (3) Der Wochenmarkt wird ganzjährig von 8.00 - 13.00 Uhr abgehalten.
- (4) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 30 Minuten nach Marktende vom Marktplatz entfernt sein. § 6 Abs. 7 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren zum Verkauf zugelassen.

§ 4

Hygiene, Seuchen, Epidemien

- (1) Die Waren dürfen nur angeboten werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.
- (2) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Wird solche Ware als Einmachgut angeboten, so ist es ausdrücklich als unreif zu kennzeichnen.
- (3) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern bzw. auf ebensolchen Unterlagen gelagert sein.
- (4) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenütztem, sauberem, unbedrucktem und nicht beschriebenem Verpackungsmaterial abgegeben werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht am Boden gelagert sein.
- (5) Pilze dürfen auf dem Wochenmarkt nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbe-

schau beigefügt ist.

- (6) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.
- (7) Zum Verkauf angebotene Tiere müssen gesund und frei von Ungezieferbefall sein. Ggf. sind hierüber tiermedizinische Zeugnisse vorzulegen.
- (8) Bei Gefahr des Auftretts von Seuchen oder Epidemien behält sich die Gemeinde vor, den Markt ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Gemeinde zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 5

Zutritt

- (1) Der Zutritt zu dem Markt ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Vorschriften der §§ 67 bis 71 b der Gewerbeordnung, gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die einzelnen Standplätze werden entweder für einen längeren Zeitraum (Dauerplätze) oder für einen einzelnen Markttag zugewiesen.
- (3) Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.
 2. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
 4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Langenargen fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

5. durch ein Standinhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte gegen das sitten- und ordnungswidrige Verhalten verstoßen wird.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen. Wird einer solchen Anordnung nicht in angemessener Frist Folge geleistet, kann die Gemeinde die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise vornehmen.
- (9) Das Verfahren nach Abs. 1 bis 3 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsstände, -anhänger und -wagen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen hiervon sind insbesondere aus Gründen der Hygiene mit Zustimmung der Verwaltung möglich.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mind. eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen des Marktrechts sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemeinen geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen oder durch Auslösen anzubieten.
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.

3. Tiere auf dem Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind.
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
 5. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
 - (5) Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhalten des Marktes

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. Ihre Verkaufseinrichtungen und die Verkehrsflächen vor ihren Standplätzen während der Marktzeit und darüber hinaus solange bis der Platz vollständig geräumt ist, in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
 2. Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
 3. Ihre Standplätze sowie die Fläche zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Abfälle, das Verpackungsmaterial und der übrige marktbedingte Kehr sind mitzunehmen.
 4. Verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle und Fette vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
- (4) Nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze kann die Gemeinde auf Kosten des Standinhabers durch eigene Bedienstete oder durch Dritte reinigen lassen.

§ 10

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen entstehen.

§ 11

Ausnahmen

In besonderen Härtefällen können im Rahmen bestehender gesetzlicher Vorschriften von den Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen verstößt über
 - 1.1 die festgesetzten Marktzeiten nach § 2 Abs. 2-4
 - 1.2 den Auf- und Abbau nach § 2 Abs. 5
 - 1.3 die Gegenstände des Wochenmarktes nach § 3

- 1.4 die Vorschriften über Hygiene usw. nach § 4 Abs. 1 bis 7
 - 1.5 den Zutritt gemäß § 5
 - 1.6 den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1
 - 1.7 die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7
 - 1.8 den Auf- und Abbau nach §
 - 1.9 die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4
 - 1.10 die Kennzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 5
 - 1.11 die Plakate und Werbung nach § 7 Abs. 6
 - 1.12 das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7
 - 1.13 das Verhalten auf dem Markt nach § 8 Abs. 1 und 2
 - 1.14 das Anbieten von Wachen im Umhergehen oder durch Auslösen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2
 - 1.15 das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2
 - 1.16 das Mitnehmen von Tieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 3
 - 1.17 das Mitführen von Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 4
 - 1.18 das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5
 - 1.19 die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4
 - 1.20 die Verunreinigung der Marktfläche nach § 9 Abs. 1
 - 1.21 die Reinigung der Standplätze usw. nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4
 - 1.22 das Aufstellen von Abfallkörben nach § 9 Abs. 3
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer 2 und 9 können nach § 146 Abs. 3 Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €, im Übrigen nach § 142 GO i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenargen, 26.01.2015

Ausgefertigt:

Langenargen, 27.01.2015

Achim Krafft
Bürgermeister

Achim Krafft
Bürgermeister